

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 3. November 2021

2021/244 4.03.05.02 Alterswohnheim Am Wildbach
Alterswohnheim Am Wildbach, Taxen 2022

Beschluss Stadtrat

- 1. Die Taxen 2022 für das Alterswohnheim Am Wildbach werden gemäss den ausgeführten Grundlagen festgesetzt.
- 2. Der Leiter des Alterswohnheims wird beauftragt, die neuen Taxen den Bewohnerinnen und Bewohnern und allen betroffenen Stellen zu kommunizieren und die Heimtaxen 2022 auf der Internetseite des Alterswohnheimes Am Wildbach (www.wetzikon.ch) zu veröffentlichen.
- 3. Der Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt wird beauftragt, die Festsetzung der Taxen wie folgt im amtlichen Publikationssorgan mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen:

Der Stadtrat hat am 3. November 2021 die Heimtaxen 2022 für das Alterswohnheim Am Wildbach festgesetzt. Der Beschluss und die Akten können vom 12. November bis am 12. Dezember 2021 während der Büroöffnungszeiten im Stadthaus, Sekretariat Präsidiales + Entwicklung, Schalter Büro 302 oder im Internet unter https://www.wetzikon.ch/politik/stadtrat/stadtratsbeschluesse/2021 eingesehen werden (SRB Nr. 244).

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen, von dieser amtlichen Veröffentlichung an beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

- 4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Alterswohnheim Am Wildbach
 - Abteilung Soziales, Bereich Sozialversicherungen
 - Abteilung Soziales, Bereich Erwachsenenschutz
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Taxen in den Alters- und Pflegeheimen werden aufgeteilt in Grundtaxen (Pensionstaxen für die Hotellerie), Betreuungs- und Pflegetaxen.

Die Erwartungen des Stadtrats für das Budget 2022 des Alterswohnheims Am Wildbach gehen von einem Saldo Null aus. Zusätzlich dürfen gemäss Vorgaben des kantonalen Pflegegesetzes § 12 Abs. 2 von Gemeinden betriebene oder beauftragte Pflegeheime von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen verrechnen.

Dies ist in der Jahresrechnung auszuweisen. Die Taxen 2022 des Alterswohnheims haben sich an diesen Vorgaben zu orientieren.

Grund- und Betreuungstaxen

Auch für 2022 werden erhöhte Aufwendungen infolge der Schutzkonzepte und Massnahmen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus anfallen. Diese können nicht über die Pflegetaxe abgerechnet werden. Diese Aufwendungen dienen dem Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen und sollen über eine Erhöhung der Betreuungstaxe von Fr. 5.00 pro Tag finanziert werden.

Die Prognose der Kostenrechnung für das Budget 2022 mit den derzeit geltenden Grundtaxen (Pensionstaxen) inkl. die Erhöhung der Betreuungstaxe sieht eine Unterdeckung von 1.7 % voraus. Eine zusätzliche Erhöhung der Pensionstaxen (Grundtaxen) ist deshalb nicht notwendig. Damit sind auch die Vorgaben des Pflegegesetzes eingehalten.

Pflegetaxen

Der Anteil an den Pflegekosten, welcher von den Bewohnerinnen und Bewohnern selber getragen werden muss, bleibt gemäss Krankenversicherungsgesetz (Art. 25a Abs. 5 KVG) für 2022 ab Pflegestufe 2 bei Fr. 23.00 pro Tag.

<u>Langzeit- und Kurzzeitaufenthalt</u>

Die Pflegetaxen 2022 im Alterswohnheim am Wildbach steigen gegenüber 2021 durchschnittlich um 3.0 %. Das Alterswohnheim Am Wildbach erbringt damit seine Pflegeleistungen auch 2022 im Vergleich mit anderen Langzeitpflegeinstitutionen kostengünstig, denn die Kostensteigerung bei den Normkosten 2022 gegenüber dem Vorjahr 2021 beträgt im Kanton Zürich 6.7 %. Das Alterswohnheim liegt damit bezüglich der Pflegekosten weiterhin unter dem Median aller Zürcher Pflegeheime und entspricht den Vorgaben zum Globalbudget, wonach in der Produktegruppe "Begleitetes Wohnen" bei den wirtschaftlichen Zielen eine effiziente Aufgabenerfüllung bei bestmöglicher Qualität und hoher Kostendeckung vorgegeben ist.

Pflegetaxen 2022 (Fr./Tag):

Pflegestufe	BESA-Minuten	Pflegetaxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Stadt	Anteil BewohnerIn
0	-	-	-	-	-
1	bis 20	16.15	9.60	-	6.55
2	21 - 40	47.05	19.20	4.85	23.00
3	41 - 60	77.90	28.80	26.10	23.00
4	61 - 80	108.80	38.40	47.40	23.00
5	81 - 100	139.65	48.00	68.65	23.00

6	101 - 120	170.50	57.60	89.90	23.00
7	121 - 140	201.40	67.20	111.20	23.00
8	141 - 160	232.25	76.80	132.45	23.00
9	161 - 180	263.15	86.40	153.75	23.00
10	181 - 200	294.00	96.00	175.00	23.00
11	201 - 220	324.85	105.60	196.25	23.00
12	über 220	355.75	115.20	217.55	23.00

Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Der Tarif für die Akut- und Übergangspflege bleibt gemäss derzeitigem Informationsstand unverändert. Der Regierungsrat hat mit Beschlüssen vom 23. Oktober 2019 die Verträge für das Jahr 2019 verlängert und für den vertragslosen Zustand ab dem Jahr 2020 einen provisorischen Tarif in der bisherigen Höhe von Fr. 168.00 pro Tag festgelegt.

Erwägungen

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Alterswohnheim Am Wildbach das Kostendeckungsprinzip für das Budget 2022 gemäss den Vorgaben des Pflegegesetzes einhält und seine Leistungen wie im Globalbudget gefordert effizient und bei bestmöglicher Qualität und hoher Kostendeckung erbringt.

Für das Erbringen kostendeckender Pflegeleistungen werden die Pflegetaxen um 3.0 % angehoben, die Grundtaxen (Pensionstaxen für die Hotellerie) bleiben unverändert, die Betreuungstaxe wird um Fr. 5.00 pro Tag angehoben.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin